

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/1439, 13/8917 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 der Beschlußempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird § 24 a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er mehr als 0,0 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,0 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird gestrichen.

Bonn, den 13. November 1997

Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1996 gehen etwa die Hälfte aller 8 800 Verkehrstoten auf das Konto von Alkohol am Steuer. Bei Unfällen mit Personenschaden verläuft der Unfall mit einer alkoholisierten Person deutlich schwerer als mit einer nüchternen.

Gerade im unteren Alkoholisierungsbereich sind die Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit zu wenig beachtet. Schon unter

0,2 Promille kommt es zu Wesensveränderungen wie Enthemmung und eingeschränkte Selbstkritik. Ab 0,2 Promille wird das Fahrverhalten beeinträchtigt durch schlechtere Sehleistung, längere Reaktionszeit, größere Risikobereitschaft, geringere Aufmerksamkeit und Konzentration sowie falsche Entfernungseinschätzung. Ab 0,5 Promille verdoppelt sich das Unfallrisiko bereits.

Generell ist somit nicht eindeutig auszusagen, bis zu welchem Grenzwert eine Fahrtüchtigkeit noch gewährleistet ist. Bei einem durchschnittlichen alkoholgewöhnten Erwachsenen kann durchaus schon bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,3 Promille von einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgegangen werden. Jeder Grenzwert, ob bei 0,5 oder 0,8 Promille, ist willkürlich und signalisiert, daß das Fahren unter Alkoholeinfluß nicht grundsätzlich zu unterlassen ist. Nur eine 0,0-Promille-Grenze kann zu dem Bewußtsein beitragen, daß Alkoholkonsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs sich ausschließen müssen.